

Satzung der Bengelschiesser-Zunft 1910 Böhringen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „BENGELSCHIESSER-ZUNFT 1910 BÖHRINGEN e.V.“ und hat seinen Sitz in Radolfzell / Böhringen.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgaben des Vereins sind: Heimisches Fasnachtsbrauchtum zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Dabei sollen vor allem örtlich gewachsene Bräuche besondere Beachtung finden, wie Narrenbaumstellen, Hemdglonkerumzug, Narrenspiegel, Straßefasnacht.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat und diese Satzung anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Näheres zum Erwerb oder Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ferner dürfen externe Veranstaltungen im Häs besucht werden, wenn mindestens 3 Personen den Verein, mit Zustimmung eines Vorstandsmitglieds oder des Gruppensprechers, vertreten. Die Häsordnung ist strikt einzuhalten. Näheres zur Häsordnung ist in der Geschäftsordnung hinterlegt.

Die vom Vorstand geforderten Arbeitseinsätze sind von den Mitgliedern pünktlich zu erbringen.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig. Für besondere Zwecke können Umlagen erhoben werden, die jedoch von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

§ 6 Vermögen

Anschaffungen, die dem Zweck des Vereins dienen, sind Eigentum des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch:

A) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung / Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.

In den ersten 4 Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, schriftlich oder durch die Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B) den Vorstand

Der Gesamtvorstand (Elferrat) besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, sowie sieben Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstände sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

In einem Jahr der/die 1. Präsident/in, der/die Kassierer/in, sowie vier Beisitzer/innen, im nächsten Jahr der/die 2. Präsident/in, der/die Schriftführer/in sowie drei Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl sowohl eines einzelnen Vorstands, als auch des gesamten Vorstands kann offen per Akklamation durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen in seinen Kreis aufzunehmen, z.B. Gruppensprecher die die Interessen der einzelnen Gruppen vertreten.

Änderungen im Wahlmodus müssen auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Auszeichnungen und Ehrungen

Für besondere Verdienste und langjährige Mitarbeit im Verein zeichnet der Vorstand Mitglieder mit besonderen Ehrungen aus. Näheres hierüber ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9 Gemeinnützigkeit und Datenschutz

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung und Erhaltung althergebrachter fasnachtlicher Sitten und Bräuche. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach obigem Absatz trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.

Der Verein fühlt sich den geltenden Datenschutzvorschriften verpflichtet. Näheres regelt die Datenschutzerklärung der Bengelschiesser-Zunft 1910 Böhningen e.V. Diese ist Anlage zur Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Böhningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Auflösung ist die engere Vorstandschaft als Liquidatoren bestimmt.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Urfassung wurde am 14. Januar 1965 errichtet. Eine Satzungsänderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 1969. Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 1973.

Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. April 2017.

Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 2018.

Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. April 2019.

Datenschutzordnung der Bengelschiesser-Zunft 1910 Böhringen e.V. als Anlage zur Satzung (Stand 31.03.2019)

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Familienstand
- Bei Bedarf Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum der Kinder
- bei passiven Mitgliedern: Bankverbindung

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten

Als Mitglied der Narrenvereinigung Hegau-Bodensee ist der Verein verpflichtet, zeitweise personenbezogene Daten weiterzugeben. Die Datenweitergabe an die Narrenvereinigung, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard der Narrenvereinigung. Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen der Vereinigung)

- Qualifikationen (z.B. Kanonier)
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in diversen Gruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Fördernde Mitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an die übergeordnete Vereinigung, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Narrenzeitung der Vereinigung Hegau-Bodensee über Veranstaltungen, Todesfälle von aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Narrenvereinigung Hegau-Bodensee von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Veranstaltungen, Ehrungen sowie Versammlungen am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Veranstaltungen, Ehrungen sowie Versammlungen in Vereinsmitteilungen bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/> eingereicht werden